

Härterichtlinien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung für die Zulassung zum Studium an
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(ZVOHAW) vom 26.09.2001 (Hamburgisches Gesetz- und
Verordnungsblatt 2001, Seite 413 ff)**

§ 1

Antragsform und -frist

- (1) Der Härteantrag ist formlos mit kurzer Begründung der persönlichen Gründe und Beifügung aussagekräftiger Belege/Nachweise zusätzlich zum Zulassungsantrag innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 ZVOHAW zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) Das gilt auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

§ 2

Härtegesichtspunkte

- (1) Gem. § 5 Abs. 1 ZVOHAW werden die Studienplätze der Härtequote gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag an Personen vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz für den im Hauptantrag (§ 11 Abs. 5) genannten Studiengang erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (2) Gem. § 5 Abs. 2 ist der Härteantrag nur für den Hauptantrag zulässig. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in § 11 Abs. 1 bestimmten Frist Belege eingereicht worden sind.

§ 3

Besondere gesundheitliche, familiäre, wirtschaftliche oder soziale Gründe

**In den folgenden Fällen kann dem Härteantrag grundsätzlich
stattgegeben werden:**

- 1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers/der
Bewerberin (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis
und/oder ärztliche Gutachten):**
 - 1.1 Bewerber/in leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die ihn/sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.

- 1.2 Bewerber/in ist durch Krankheit behindert; seine/ihre berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund seiner/ihrer Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise erschwert ist.
- 1.3 Bewerber/in ist aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- 1.4 Bewerber/in muss aus gesundheitlichen Gründen sein/ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn/sie nicht möglich.
- 1.5 Bewerber/in ist körperbehindert; er/sie ist aufgrund seiner/ihrer Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt.
- 1.6 Bewerber/in ist infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt; er/sie ist aufgrund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt.
- 1.7 Bewerber/in besitzt die nachgewiesene Eigenschaft als schwer behinderter Mensch im Sinne des SGB IX i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046 ff).
- 1.8 Bewerber/in ist aus sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zwingend an den Studienort Hamburg gebunden.

2. Besondere familiäre Umstände des Bewerbers/der Bewerberin, wenn der Bewerber/in seinen/ihren Hauptwohnsitz in Hamburg oder in einem der an Hamburg angrenzenden Landkreise hat (Nachweis durch Meldebescheinigung) und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen:

- 2.1 Bewerber/in wohnt mit Ehegatten und/oder eigenem Kind oder Kindern (Nachweis durch Geburtsurkunde) oder mit gleichgeschlechtlichem Lebenspartner/Lebenspartnerin (Nachweis durch Partnerschaftsurkunde) im o.a. Bereich.
- 2.2 Bewerber/in versorgt pflegebedürftige Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis und/oder ärztliche Gutachten. Andere Personen zur Pflege sind nicht vorhanden).
- 2.3 Bewerber/in sorgt für seine/ihre unversorgten minderjährigen Geschwister (Nachweis durch Geburtsurkunde) mit denen er/sie in häuslicher Gemeinschaft lebt. Andere Personen zur Betreuung sind nicht vorhanden.
- 2.4 Alleinstehende(r) Bewerber/in hat ein minderjährige(s) Kind/Kinder (Nachweis durch Geburtsurkunde), bei Zulassung in einem anderen Ort als Hamburg wäre eine Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt.
- 2.5 Bewerberin ist schwanger und aus familiären Gründen auf das Studium in Hamburg angewiesen (Nachweis durch Mutterschaftspass und/oder ärztliches Gutachten).

- 2.6 Sonstige gleichgewichtige familiäre Voraussetzungen, in besonders schwerwiegenden Fällen ist eine Anerkennung als Härtefall auch möglich, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Hauptwohnung nicht in Hamburg oder einem angrenzenden Landkreis hat.
- 3. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers/der Bewerberin, wenn der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Hauptwohnsitz in Hamburg oder in einem der an Hamburg angrenzenden Landkreise hat und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen:**
- 3.1 Bewerber/in wird voraussichtlich den vollen BAföG-Satz beziehen (Nachweis durch Bescheinigung des Studentenwerks).
- 3.2 Die Eltern des Bewerbers/der Bewerberin sind auf die Mitarbeit im elterlichen Betrieb angewiesen zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage.
- 3.3 Mindestens ein Geschwisterteil befindet sich bereits im Studium oder in der Ausbildung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin erlauben daher nur eine Unterbringung bei den Eltern am Studienort (Nachweis durch Bescheinigung der Ausbildungsstelle, schriftliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin und sonstige geeignete Unterlagen über die wirtschaftliche Situation).
- 3.4 Bewerber/in hat ein auf den Studienort Hamburg beschränktes Stipendium erhalten.
- 3.5 Sonstige gleichgewichtige wirtschaftliche Gründe
- 4. Besondere soziale Umstände des Bewerbers/der Bewerberin, wenn der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Hauptwohnsitz in Hamburg oder in einem der an Hamburg angrenzenden Landkreise hat und darüber hinaus die genannten Gründe zutreffen (ausgenommen 4.1 und 4.2):**
- 4.1 Bewerber/in ist Spätaussiedler und war bereits im Herkunftsland für ein Studium zugelassen, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht.
- 4.2 Bewerber/in hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. Bewerber/in hätte in einem früheren Semester für den an erster Stelle genannten Studiengang zugelassen werden können, hätte diese Zulassung aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung) nicht wahrnehmen.
- 4.3 Bewerber/in nimmt am Wohnort Hamburg soziale Pflichten wahr, deren Erfüllung im besonderem öffentlichen Interesse liegt (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund oder Betreuer, Pflege oder Erziehungsbeistand; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Aufnahme des Studiums an einem anderen Studienort nicht möglich wäre (Nachweis durch Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung).

- 4.4 Bewerber/in ist Leistungssportler/in und ist an die Trainingsmöglichkeiten in dem oben zuständigen Gebiet gebunden (Nachweis durch Bescheinigung des zuständigen Fachverbandes des Deutschen Sportbunds).
- 4.5 Bewerber/in ist Spätaussiedler/in und die Spätaussiedlung erfolgte in den letzten fünf Jahren vor Bewerbungsschluss; ein Wechsel des Wohnorts würde die Eingliederung stark beeinträchtigen.
- 4.6 Sonstige gleichgewichtige soziale Gründe.

§ 4

Entscheidung über Härteanträge

- (1) Bei der Prüfung der vorgetragenen persönlichen Gründe und den vorgelegten Belegen/Nachweisen sind strenge Maßstäbe anzuwenden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.
- (2) Liegen mehr berechnete Härteanträge vor, als Plätze gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ZVOHAW vorhanden sind, entscheidet die Leitung des Studentensekretariats oder die Vertretung über die Platzvergabe nach dem Grad der vorliegenden Härte.
- (3) Bei gleichem Härtegrad entscheidet das Los.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Härterichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. September 2003 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2003/2004.